

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan
vnnd Capitularen deß Stifts Straßburg**

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

VII. Schreiben an das Thumb Capitul der Stifft Straßburg/[...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](#)

Schreiben an das Thumb Capitul der Stift Straßburg/ mit welchem die Statt Straßburg die vorstehende Suppli-
cation Schrift communicirt, vnd zugleich die hoc cap. n. 2.
angezogene proposition hauptsächlich verantwortet/
datirt den 28. Januar. Anno 1631.

VII. **KW** Nädigste vnd gnädige Fürsten/ Gra-
fen vnd Herren ic.

Nach dem E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd gn.
Donnerstags den 1^o. Decembris jüngst verschienenen Jahrs/
durch ein wolanschenliche Abordnung auf dero Mittel diejenige
paritori Urtheil / so zwischen einem Hoch- vnd Ehrwürdigen
Thumb Capitul hoher Stift Straßburg/ vnd vns/ in deren nun
eine Zeit hero / geschwebten strittigen Mandat Sachen/ den 2.
Novembris jüngst hin zu Regensburg ergangen; nebenbei einem
Reys. Erinnerungsschreiben/ vns intimiren vnde intiffern/ zu-
gleich auch in einem weitleufigen mündlichen Vortrag reprä-
sentiren, vnd vor Augen stellen lassen/ was für merckliche Gefahr/
Widerwertigkeit vnd Ungemach/ nicht allein vns vnd diese
Statt / sondern auch das ganze Land betreffen/ vnd demselbis-
gen zuhanden stossen möchte/ da / besagter Urtheil kein Volk
geleistet werden sollte: Und wir aber darauff in erheiter vorant-
wort vns unterthänigst / unterthänig vnd nachbarlich erbot-
ten/ chifter möglichkeit vns ferner zu erklären.

So haben wir h' emit solches verrichten/ vnd so viel zuvor-
ders anaeregie Urtheil an sich selbst belangt/ E. Fürstl. Durchl.
Fürstl. Gn. vnd Gn. vngängigt nicht lassen sollen/ daß vns
dieselbige (wie manig'lich leichtsam zu ermessen) aus vielen
wichtigen respecten vnd bedenken/ sehr schwär/ unverhofft vnd
bekümmert vorkommen: Sintenal wir in allerunterthänig-
ster Hoffnung gestanden/ Ihre Reys. Majst. würde/ unsere bey
dieser

dieser Sachen eingeführte fundamenta, vnd Einwendungen/ so
vnsers Wissens/in contradicitorio noch niemalen hindertriben/
bey sich haben Platz finden vnd soviel gelten lassen / darmit wir
bey vnserer vralten langwirigen possession vnd Innhabung der
dreyen strittig gemachten Kirchen/welche weit vber in Recht be-
stimppte verjährungs Zeit/ niemalen ordentlicher Gebührender
vnd kräftiger Weiz widerfochten worden/hetten mögen verblei-
ben: Insonderheit aber hetten wir Ursach gehabt/ vns höchlic-
hen zu erfreuen/wann wir in dieser wichtigen ReligionsSachen
welche nicht nur die ledigen Kirchengebaw/ sondern den innerlic-
hen Gottes Dienst/ vnd die Abschaff- vnd Veränderung der jes-
nigen Religion berührt/ so nunmehr in die 100. Jahr/ (die wenige
Interims Zeit aufgeschlossen) in solchen Kirchen öffentlich
gelehrte vnd geführt worden: derjenigen wolbedächtlichen Vors-
schung- vnd Verordnungen hetten geniessen vnnnd theilhaftig
werden mögen/ darauff der Passawische Vertrag/ der auffge-
richte Religionsfriden/ wie auch gewisse Visitations Memoria-
lien/ vnd die nachgehents erfolgte/ vnd etlich Jahr lang obser-
vire Reichs Practick selbsten/ Anweisung geben: Ja/ welche
auch auff diese Stund/ an dem Hochlöbl. Keys. KammerGes-
richt loblich vnd vglich erhalten werden; Das/ nemblichen zu
Erörterung dergleichen Religionsstrittigkeiten nicht nuhe
von einer/ sondern beyden Religionen/ Personen gezogen wer-
den sollen: Inmassen wir vns versichert wissen/ daß E. Fürstl.
Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. ihres theils diese Sach derjenigen
Cognition vnd Entscheidung allein nimmermehr würden un-
vergeben haben/die einer widerigen Glaubens Bekandnuß bey-
gethan.

Sonsten haben wir vns bey Erwegung solcher erganges-
nen/ widerigen Urtheil; Insonderheit vnsers Ampto/ vnd daß
wir der Rahr diß Orts ledige Administratores, Curatores vnd
gleichsam Pflegere seyen/ so mit schwären vnd thewren Pflich-
ten gemeiner Statt zu gehan/ mit allem Fleiß erinnert vnd das-

ff

bey

bey beherkigt / daß vns in alle weg gebühren vnd oblichen wolle / diejenige vorträgliche vnd verantwortliche Mittel / so vermög der gemeinen Rechten/der heilsamen Reichs Satzungen vñ pubblichen Herkommens / in dergleichen Fällen / vnd insonderheit auch gar nach publicirten Keys. Urtheilen / für zulässig gehalten werden / vnd sonstenstatt finden mögen / keineswegs zuverabsaumen; Sondern vielmehr vns deroselbigen fruchtbarlich zugebrauchen: zumalen in solchen schwären ReligionsGeschäfften / darben nicht allein wir / sondern die ganze burgerliche Gemeind vnd einesjed den Gewissen / in particulari interessirt ist:

Seynd derowegen geursacht worden / an die Röm. Keys. Mayst. vnsfern allergnädigsten Herren / per viam Supplicatio-
nis live recursus, & Implorationis pro restituzione &c. vnsferne
fernere Angelegenheit vñ rechtliche Notturft alleronterhängist
gelangen zu lassen: In gefaster ungezwifelter Zuversicht / die
weil solches vnsfer weiteres allergehorsambistes anbringen / ohne
Abbruch vnd Schmählerung Ihrer Keys. Mayst. Hochheit / vnd
auff ein solche weis beschicht / die in den Rechten fundiert vnd zu-
gelassen/ dieselbige werde auf Keys. Güte vnd Sanftmuht / vns
nachmalen allergnädigst anhören / vnd entweder sich anderst als
lernlißt resolviren , oder doch die angedeutete Execution auf
denen bey Ihrer Mayst. eingebrachten wolgegründeten Beden-
cken vnd Ursachen / in Keys. Gnaden / suspendiren vnd einstel-
len.

Was aber / die in Nammen E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn.
vnd Gn. bey vns abgelegte Verwarn- vnd Erinnerung / so wol
auch die zu gemüht führung / der vor Augen schwebenden ge-
fahr / auff den fall vnderbleibender parition anlangt; So haben
wir ungern verstanden / daß dieselbigen auff einen solchen sorgli-
chen weuaussiehenden erfolg/ andeutung thun lassen: Wir ges-
leben aber trößlicher Hoffnung / es werden E. Fürstl. Durchl.
Fürstl. G . vnd Gn. ihres theis solche strenge vnd hochschädliche
Executions mittel zu urgiren nicht gewillt seyn; Sondern sich
viele

vielmehr errinnern zu was hohem vnsterblichem ruhm / deroselbigen im ganzen Reich werde gereichen / da sie bey diesen gefährlichen betrübten Zeitten / in welchen ohne das alles misstrauen überhandt genommen / das Reich in erbärmliche Zerrüttung gesetzt / vnd die leidigen Kriegs bewegungen noch kein end schaffe gewinnen wollen / den glimpfflichsten weg vnd die friedfertigen intentiones bey sich bestehen lassen / vnd mit geschwinden Executionsprocescen diese Sach nicht ubereilen : Bevorab / wann auch E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. gnädigst / gnädig vnd Nachbarlich betrachten / was gestalten jederweiln die Röm. Keyser vnd Stände des Reichs / auff dieser Statt tranquilliter vnd fridlichens Wolstandt / mit allem Fleiß gesehen / auch ein hochöblisch Stifte selbsten / zu seiner eigenen vnnnd des ganzen Lands verschonung / offtermalen viel vbels von deroselben helfen abwenden : vnd ob zwar diß Orts ein aufgesprochene Brtheil vorhanden ; So ist doch den Rechten nicht vngemäß / auch im H. Reich öffters erfahren worden / daß diejenige Parthen für welche sententiirt , zu verhütung mehrerer weiterung / miszuchung der Execution zu Ruhe gestanden : Wie wir vns dann nicht versehen wollen / daß E. Fürst. Durchl. Fürstl. Gn. vnnnd Gn. dahoo solten genugsamen Anlaß haben / auff die scharffen weg zugegenden / deren in jüngstem Vortrag melsung beschehen / dass ob angedeuteter massen / bey allerhochst bezandter Keyf. Mayst. wir Supplicando & implorando allervntherhängst einkommen : Sondern eben darumb / daß solche RechtsMittel / auch theils Effectum suspensivum haben / vnd in dessen wider vns billich nicht verfahren werden solle : So werden dieselbige viel mehr gnädigst vnd gnädig geneigt seyn / fernerer der Sachen Erwegung zu erwarten.

Welches alles dann E. Fürst. Durchl. Fürstl. Gn. vnd Gn. wir darumb so wol zu begerier unserer antwortlichen erklärung / als zu dero gebührender nachrichtung / vnterhängst / vnterhängt vnd nachbarlich / noch vor Verflüssung des in der Brtheil

bestimeten Termins andeuten wollen / darmit sie darauf zuverspüren vnd abzunemmen / daß wir nicht auf ungehorsamb vnd vnzimlicher Widerseßlichkeit / oder zu verächlicher elusion, der ergangenen Urtheil / oder auch sonst / zu vorsäßlicher der Sachen verlängerung / sondern viel mehr auf obligenden schwären Obrigkeitlichen Ampis Pflichten / vnd zu dero schuldiger satisfaction, auch zu salvirung vnserer vnd der vnserigen Gewissen / zumaln aber auf Zulass- vnd Verstattung der klaren Recht / obvermelte mittel vor-vud an handt genommen: unterthänigst / unterthänig vnd ganz fleißig bitten / dasselbige ebenmässig in solchem vnd keinem anderen oder widerigen verstandt / gnädigi / gnädig vnd nachbarlich zuvermercken / vnd obangeregter massen / mit betreuerter Executions Verfahrung sich nicht zu præcipitiren. Und gleich wie wir mit sonderbahrem unterthänigsten / unterthänigen vnd ganz gesetztem dank erkennen / daß E. Fürstl. Durchl. Fürstl. Ga. vnd Gn. sich schließlichen erbietig machen / daß sie / wie ihre gehrte Fördern / mit dieser Statt / dero Vorstes hern / Burgern vnd Zugehörigen / jederzeit / in gutem einträctigen Verstand / nachbarlicher / vertrawlicher Correspondenz zu leben / zugleich auch uns vnd gemeiner Bürgerschafft sonderbahrlich / allen gnädigsten / gnädigen vnd guten geneigten Wils len zuzerzeigen gemeint vnd entschlossen: Also seynd deroselbigen auch wir zu unterthänigstem / unterthänigem vnd Nachbarlichen respect vnd Dienstwilligkeit ganz erbietig vnd bezreit / wollen uns auch ebenmässig höchsten Fleisses angelegen seyn lassen / alles dasjenige besten vermögens / zubefürdern vnd fortzusehen / so zu erhaltung einmühigen Vertrawens / fridlichen weiens / guten nachbarlichen vernemmens / vnd hochgesegneten Ruhestands mag dienstlich vnd verständig seyn. Die selbige hemit dem allgewaltigen Gott / zu allem Fürstl. vnd Gräffl. prosperiren vnd beharrlicher Wofahrigkeit: Dero aber uns zu gnädigstem / Gnädigem vnd Nachbarlichem willen / gebührender massen empfehlend: Signatum den 28 Jan. Anno 1631.

Welsch